

Satzung der Sportkegelabteilung des Henger SV

1. Einführung:

- 1.1. Die Kegelabteilung ist eine Abteilung des Henger SV. Sie erkennt dessen Satzung an und befolgt demnach auch die abteilungsübergreifenden Bestimmungen des Hauptvereins. Insbesondere die unter Paragraph 3 der Hauptvereinssatzung festgeschriebenen Regelungen zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit.
- 1.2. Da jedoch die Abteilung darüber hinaus beim DKB bzw. BSKV als Einzelklub geführt wird, ist sie durch deren Ausführungsbestimmungen und Sportordnungen verpflichtet, durch eine eigene Satzung diese anzuerkennen. Deswegen akzeptieren und befolgen alle aktiven und passiven Mitglieder der Abteilung Kegeln die nachfolgende abteilungs-spezifische Satzung.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Abteilung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft im Hauptverein. Mitglied der Abteilung kann jede Person werden, die schriftlich die Aufnahme beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
- 2.2. Alle wahlberechtigten Mitglieder erhalten eine Kopie dieser Satzung. Sie bestätigen schriftlich den Erhalt, die inhaltliche Kenntnisnahme und das Einverständnis mit den einzelnen Bestimmungen. Sie verpflichten sich mit dieser Unterschrift außerdem alle Handlungen zu unterlassen, die den Sportbetrieb negativ beeinflussen oder das Ansehen der Abteilung schädigen.
- 2.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur in Schriftform, an den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter, zum 30. Juni und 31. 12. eines Jahres mit 6 Wochen Kündigungszeit möglich. Dies betrifft jedoch nur die Abteilungsmitgliedschaft und nicht die des Hauptvereins. Jedes Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, kann mit einem Verweis, einer sportlichen Sperre, einem Ausschluß von einer gesellschaftlichen Veranstaltung bis hin zum Abteilungs-ausschluß belegt werden. Über den Ausschluß oder Strafen entscheidet die amtierende Abteilungsleitung. Dem betroffenen Abteilungsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Beschlüsse der Abteilungsleitung müssen danach einstimmig erfolgen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden, um Gültigkeit zu haben.
- 2.4. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - Abteilungsleiter
 - Sportwart
 - Kassier
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - Vergnügungswart
 - 3 Beisitzer

Diese oder weitere Funktionen können auch in Personalunion betrieben werden. Der Abteilungsleiter können außerdem Ehrenmitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, bzw. während der Zeit der Mitgliedschaft in der Abteilung.

- 2.5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt 3 mal jährlich. Jeweils unmittelbar vor und nach der Punkterunde und eine zum Ende der Vorrunde. Zur Abteilungsversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dessen Stattfinden eingeladen. Die Einladung erfolgt an der Info-Tafel (Kegelbahn) und zeitgleich in den Vereinsnachrichtenteilen der Tageszeitungen.
- 2.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wählt die Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Neuwahlen finden immer unmittelbar nach einer Punkterunde statt. Der Abteilungsleiter, Sportwart, Kassier und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt, wenn die Versammlung dies verlangt.. Der Jugendwart, Schriftführer, Vergnügungswart und ihre Stellvertreter können, sofern jeweils nur ein Kandidat aufgestellt ist, per Akklamation gewählt werden. Die Neuwahl findet unter Führung eines Drei Personen-Wahlausschusses nach Entlastung der alten Abteilungsleitung statt. Als gewählt gilt, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder erhält. Bei mehreren Bewerbern für eine Funktion reicht die einfache Mehrheit aus. Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Abteilungsmitglieder, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nur einberufen, wenn der amtierende Abteilungsleiter vorzeitig ausscheidet. In diesem Fall übernimmt sein Stellvertreter das Amt und muß innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Scheidet ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann der Abteilungsleiter diese Funktion bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch vergeben.
- 2.8. Die Hauptaufgabe der Abteilungsleitung besteht darin, die Abteilung sportlich und wirtschaftlich zum Erfolg zu führen. Die einzelnen Funktionsträger haben deshalb im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung außerhalb und innerhalb des Sportvereins. Er bestimmt im wesentlichen die Aufgabenverteilung in der Abteilungsleitung und stimmt diese mit den einzelnen Funktionsträgern ab.
 - Der Sportwart koordiniert in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern die Wettkampfsaison. Er sorgt ebenfalls für einen reibungslosen Ablauf bei Sportveranstaltungen außerhalb der Punkterunde.
 - Der Kassier ist befugt, die internen und externen abteilungsspezifischen finanziellen Interessen zu vertreten. Dabei gilt folgende Regelung: Bei Einzelausgaben über € 100 muss der Abteilungsleiter und Kassierer zustimmen. Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden.
 - Der Jugendwart koordiniert den erforderlichen, reibungslosen Ablauf des Jugendspielbetriebes innerhalb der Abteilung. Dies betrifft sowohl das Training, als auch den Wettkampfbetrieb.
 - Der Schriftführer führt bei jeder Mitgliederversammlung und Abteilungsleitungssitzung das Protokoll. Er verwaltet die Abteilungssatzung und ist für deren fortlaufende Aktualisierung zuständig.
 - Der Vergnügungswart ist für die Planung und Organisation der gesellschaftlichen Veranstaltungen der Abteilung mitverantwortlich und hat diese federführend durchzuführen.

- Die Beisitzer unterstützen die einzelnen Funktionsträger der Abteilung in ihren Tätigkeiten und haben Mitspracherecht bei Entscheidungen in der Abteilungsleitung.

3. Sportliche Bestimmungen

- 3.1. Die Abteilungsleitung stellt vor Beginn der Punkterunde und zu Beginn der Rückrunde die einzelnen Mannschaften namentlich auf. Grundlage zur Nominierung in einer Mannschaft ist der Schnitt von mindestens 7 Spielen der vergangenen Saison, auch wenn er auf anderen Bahnen gespielt wurde. Bei der Nominierung ist jedoch auch die Trainingsleistung einzelner Spieler zu berücksichtigen, insbesondere bei Spielern, die keinen aktuellen Schnitt nachweisen können. Neue Mitglieder, die keinen Leistungsnachweis vorweisen können, werden in der untersten Mannschaft gemeldet. Das letzte Wort bei der Nominierungssitzung hat der verantwortliche Sportwart, der dabei auch berufliche oder private Belange von einzelnen Aktiven zu berücksichtigen hat. Ebenso hat er die sportlichen Interessen der Gesamtabteilung zu berücksichtigen. Nach Abschluß der Vorrunde erfolgt eine, um alle Mannschaftsführer erweiterte, Nominierungssitzung.
- 3.2. Der Vereinsmeister wird ermittelt nach dem Schnitt aller Spieler der abgelaufenen Saison. Es muß jedoch ein Spiel mehr als die Hälfte aller Saisonspiele gespielt sein.
- 3.3. Neben der Vereinsmeisterschaft wird jährlich ein Pokalkegeln durchgeführt. Die Teilnahme für alle Aktiven ist Pflicht. Die Regeln für den Turnierablauf werden rechtzeitig vor dessen Start bekanntgegeben.
- 3.4. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer zu wählen. Seine Aufgabe ist es, in Verbindung mit den Sportwarten, für einen reibungslosen Ablauf bei Punkt- und Freundschaftsspielen zu sorgen. Vor Beginn jeder Punkterunde findet immer eine Sitzung mit den neu gewählten Mannschaftsführern und dem Sportwart statt.

4. Abteilungsbeitrag pro Monat

- 4.1. Die Abteilungsleitung ist berechtigt zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Er beläuft sich für

- aktive Mitglieder	auf	6,00 €
- passive Mitglieder	auf	2,50 €
- Schüler/Studenten/Wehr- und Ersatzdienstleistende	auf	3,00 €
- Jugendliche bis 18 Jahre mit eigenem Einkommen	auf	3,00 €
- Jugendliche bis 18 Jahre ohne eigenes Einkommen sind frei		
- Kinder bis 14 Jahre sind frei		
- Familienbeitrag (gemäß HSV- Satzung)	auf	12,00 €

Dieser Beitrag wird halbjährlich vom Kassier abgebucht. Die Beitragspflicht verlängert sich jeweils um ein Jahr sofern nicht vorher schriftlich gekündigt wird.

5. Schlußbestimmung

5.1. Diese Satzung ist gültig mit Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern einer Abteilungsversammlung. Sie ersetzt die Satzung vom 05.10.1992.

5.2. Eine bestehende Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern ergänzt oder geändert werden.

Unterschriften:

Peter Walke
Abteilungsleiter

Gaby Walke
Sportwart

Birgit Hilbich
Schriftführer

Josef Nachtrab
Kassier

Marianne Robold
Jugendwart

Reinhard Robold
Vergnügungswart

Andreas Böhm
Beisitzer

Günter Bittner
Beisitzer